

Satzung des Sportclub Hilberath 1982 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: .Sportclub Hilberath 1982 e.V.
und hat seinen Sitz in: Rheinbach-Hilberath
Er wurde 1982 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (Ballsportarten, Fitness, Turnen, altersgerechte Gymnastik etc.).
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Wandern).
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund NRW
- b) Stadtsportverband Rheinbach
- c) Westdeutscher Volleyballverband

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder
 - 5) inaktive = außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder (Gönner)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich, mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest,

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die für ordentliche und außerordentliche, bzw. fördernde Mitglieder, sowie für Jugendliche und Kinder gestaffelt sein können.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3. Der Mindestbeitrag für Gönner beträgt 13,00 € jährlich.
4. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise gestatten, sowie von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen die sich aus Zweckbestimmung und Satzung ergebenden Pflichten und Rechte.
2. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt aber beitragsfrei.
3. Jugendliche vom jeweils vollendeten 15. – 18. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht. Jüngere Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Gönner haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal jedes Jahres, durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder, mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - c) Kassenbericht und Entlastung des Kassenwartes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Behandlung von Anträgen
 - f) Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Eine Veröffentlichung des Protokolls ist nicht erforderlich.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 2. Vorsitzenden;
 - dem/der Kassenwart/in;
 - der/dem Schriftführer/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu wählen.
6. Liegt für ein Amt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden. Wahl entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Bei mehreren Bewerbern gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. (relative Mehrheit)
8. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Auflösungsbestimmung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an die Karnevalsfreunde Hilberath und die andere Hälfte zugunsten des Kindergartens „Spielbude e.V.“ Hilberath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum